
Reglement IG Dorfleben Berg SG

Inkrafttreten des Reglements ab 1. Januar 2026

Vom Gemeinderat Berg SG erlassen 20. Oktober 2025
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27.10.2025 bis 05.12.2025

Der Gemeinderat Berg SG erlässt in Anwendung von Art. 27 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Zweck

Die «Interessengemeinschaft Dorf- und Gemeindeleben» (nachfolgend IG Dorfleben) bezweckt die Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen und gemeinschaftlichen Lebens in der Gemeinde Berg SG. Sie initiiert, unterstützt und koordiniert Aktivitäten und Anlässe, welche das Zusammenleben fördern, die Dorffidentität stärken und die Lebensqualität in der Gemeinde verbessern.

II. Ziele

Die IG Dorfleben verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der Dorfintegration
- Förderung von Begegnungen zwischen Generationen, Kulturen und Vereinen
- Unterstützung von bestehenden Vereinen, Gruppierungen und Initiativen
- Entwicklung neuer Angebote und Anlässe für die Bevölkerung
- Förderung von Freiwilligenarbeit und Partizipation

III. Aufgaben

2

Die IG Dorfleben hat folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung von gemeindeweiten Anlässen als Ergänzung zu den Vereinen
- Unterstützung und Koordination bestehender Aktivitäten von Vereinen und Institutionen
- Förderung von neuen Projekten und Ideen aus der Bevölkerung
- Vernetzung der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure
- Beratung des Gemeinderates in Fragen des gesellschaftlichen Lebens

IV. Zusammensetzung

Die IG Dorfleben besteht aus 5 Mitgliedern. Vorsitzender ist ein Mitglied des Gemeinderates und Protokollführer ein Mitarbeiter der Verwaltung.

Vertretung	Rolle	Anzahl Mitglieder	Bestellung/Wahl
Politische Gemeinde Berg SG	Vorsitz	1	Gemeinderat
Bevölkerung	Mitglied	4	
Protokollführer (ohne Stimmrecht)	Mitglied	1	Verwaltung

V. Sitzungen

Die IG Dorfleben trifft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst, zusammen.

VI. Kompetenzen

- Die IG Dorfleben ist für die Umsetzung der im Punkt 3 aufgeführten Aufgaben verantwortlich.
- Die IG Dorfleben entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets selbstständig.
- Projekte, deren Kosten das Budget überschreiten, unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates
- Die IG Dorfleben hat beratenden Charakter. Entscheidungsbefugnisse in übergeordneten Fragen liegen beim Gemeinderat.

VII. Finanzen

6.1 Grundsatz

Die Gemeinde Berg SG ist für die Finanzierung der IG Dorfleben zuständig. Die IG Dorfleben berät über geplante einmalige und wiederkehrende Ausgaben und budgetiert diese zuhanden des Gemeinderats.

6.2 Sitzungsgelder / Entschädigungen IG Dorfleben

Die Gemeinde Berg SG entschädigt die Mitglieder der IG Dorfleben für die ordentlichen Sitzungen gemäss den Richtlinien Entschädigung über sämtliche Instanzen.

Ausserordentliche Aufwände im Zusammenhang mit grösseren Projekten oder Anlässen können durch den Gemeinderat auf Antrag der IG Dorfleben zusätzlich entschädigt werden.

6.3 Abrechnung Sitzungsgelder / Entschädigungen

Die Auflistung über die zu tätigenden Entschädigungen und Sitzungsgelder des vergangenen Jahres sind der Finanzverwaltung bis spätestens 30. November zu melden.

6.4 Sponsoren, Spenden, Drittmittel

Die IG Dorfleben kann zusätzliche Beiträge von Sponsoren, Spenden oder Drittmitteln entgegennehmen, soweit diese mit den Grundsätzen der Gemeinde vereinbar sind.

VIII. Projekte

Die IG Dorfleben kann Projekte für das Folgejahr budgetieren und bis am 31. Oktober beim Gemeinderat einreichen. Über das Budget befindet der Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgerversammlung.

IX. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Dieses Reglement tritt nach unbenützter Referendumsfrist per 1. Januar 2026 in Kraft.

X. REFERENDUM

Dieses Reglement untersteht vom 27. Oktober 2025 bis 5. Dezember 2025 dem fakultativen Referendum.

Gemeinderat Berg SG

Peter Imthurn
Gemeindepräsident

Cornelia Rütsche
Gemeinderatsschreiberin